

20.10.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3, 32 und 33 a - neu - (§§ 16, 83, 86 JGG)

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Jugendarrest

Der Jugendarrest ist Dauerarrest.
Er beträgt mindestens eine Woche und
höchstens vier Wochen. Er wird nach
vollen Tagen oder Wochen bemessen."

b) In Artikel 1 Nr. 32 ist die Angabe "§§ 86 bis 89 a"
durch die Angabe "§§ 87 bis 89 a" zu ersetzen.

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer 33 a einzufügen:

"33 a. § 86 wird gestrichen."

Ausgeliefert am 20. OKT. 1989

Begründung:

zu a):

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 39 vor, § 90 Abs. 1 JGG dahin zu ändern, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch auf die Ausgestaltung des Arrestsystems nicht ohne Auswirkung bleiben.

Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist praktisch weder im Rahmen von Kurzarrest noch im Rahmen von Freizeitarrrest möglich. Der Freizeitarrrest wird in der Praxis in aller Regel an den Wochenenden vollzogen, an denen nur wenige Mitarbeiter in den Arrestanstalten tätig sind. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der bei beiden Arrestformen zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird bereits seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung sowohl des Kurzarrestes als auch des Freizeitarrrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtsystemproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, auf die Formen des Kurzarrestes und des Freizeitarrrestes künftig ganz zu verzichten. Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden erheblich gemildert.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.